



Brüssel, den 18. Juni 2019  
(OR. en)

10444/19

PECHE 297

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	18. Juni 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2019) 280 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Senegal aufzunehmen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2019) 280 final.

Anl.: COM(2019) 280 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 18.6.2019  
COM(2019) 280 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen  
über den Abschluss eines Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über  
nachhaltige Fischerei mit der Republik Senegal aufzunehmen**

{SWD(2019) 207 final} - {SWD(2019) 208 final}

**DE**

**DE**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. KONTEXT DER EMPFEHLUNG**

#### **• Gründe und Ziele des Vorschlags**

Die Kommission schlägt vor, ein neues Protokoll zu dem mit der Republik Senegal geschlossenen partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei auszuhandeln, das dem Bedarf der Unionsflotte entspricht und mit der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und den Schlussfolgerungen des Rates vom 19. März 2012 zu einer Mitteilung der Kommission über die externe Dimension der Gemeinsamen Fischereipolitik im Einklang steht.

#### **• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich**

Das aktuelle partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei zwischen der Europäischen Union und der Republik Senegal<sup>1</sup> wurde am 20. November 2014<sup>2</sup> unterzeichnet. Das derzeitige, fünf Jahre geltende Protokoll<sup>3</sup> zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen trat am 20. November 2014<sup>4</sup> in Kraft und läuft am 19. November 2019 aus. In dem Protokoll sind die Fangmöglichkeiten für die Unionsflotte und die entsprechende von der Union und den Reedern zu zahlende finanzielle Gegenleistung festgesetzt.

Die jährliche finanzielle Gegenleistung der EU an den Senegal für eine Referenzfangmenge in Höhe von insgesamt 14 000 Tonnen jährlich beläuft sich auf 1 058 000 EUR im ersten Jahr, 988 000 EUR im zweiten, dritten und vierten Jahr und 918 00 EUR im fünften Jahr. Darüber hinaus sind 750 000 EUR pro Jahr für die Dauer von fünf Jahren zur Unterstützung des Fischereisektors bestimmt.

Das partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei mit dem Senegal bietet Fangmöglichkeiten für Thunfisch und weit wandernde Arten für Fischereifahrzeuge der EU aus zwei Mitgliedstaaten (Spanien und Frankreich) sowie Fangmöglichkeiten für Grundfischarten für zwei Fischereifahrzeuge (aus Spanien). Die Europäische Union verfügt bereits über ein gut entwickeltes Netz bilateraler partnerschaftlicher Abkommen über nachhaltige Fischerei im Atlantik vor Westafrika, und zwar mit Marokko, Mauretanien, Gambia, Guinea-Bissau, Liberia und Côte d'Ivoire.

Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei tragen dazu bei, sich weltweit für die Ziele der GFP einzusetzen und hierbei sicherzustellen, dass die Fangtätigkeiten der Union außerhalb der Unionsgewässer auf denselben Grundsätzen und Standards beruhen, wie sie nach Unionsrecht gelten. Darüber hinaus dienen solche Abkommen dazu, die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EU und dem Partnerland zu fördern, im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung von Fischereiressourcen für Transparenz und Nachhaltigkeit zu sorgen, die Fischereipolitik zu verbessern, indem die Überwachung und Kontrolle der Tätigkeiten nationaler und ausländischer Flotten unterstützt wird, finanzielle Mittel für die Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei) bereitzustellen und zu einer nachhaltigen Entwicklung der örtlichen Fischereiwirtschaft beizutragen. Sie stärken die Position der EU in internationalen und

<sup>1</sup> ABl. L 304 vom 23.10.2014, S. 3.

<sup>2</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2014055&DocLanguage=de>

<sup>3</sup> ABl. L 304 vom 23.10.2014, S. 9.

<sup>4</sup> <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2014056&DocLanguage=de>

regionalen Fischereiorganisationen, im Falle des Senegals insbesondere in der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT)<sup>5</sup>. Schließlich basieren die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und tragen zur Verbesserung der Einhaltung der internationalen Maßnahmen, einschließlich der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUU-Fischerei), bei.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Die Aushandlung eines neuen Protokolls mit dem Senegal erfolgt im Einklang mit dem auswärtigen Handeln der EU in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) und insbesondere mit den Zielen der Union im Hinblick auf die Achtung der demokratischen Grundsätze und der Menschenrechte.

Die Schaffung wirtschaftlicher Aktivitäten im senegalesischen Fischereisektor wird – wenn auch nur auf lokaler Ebene – zur Beseitigung der Ursachen der irregulären Migration aus dem Land beitragen.

## **2. RECHTLICHE ASPEKTE DER EMPFEHLUNG**

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Beschlusses ist Artikel 218 im Fünften Teil des AEUV „Das auswärtige Handeln der Union“, Titel V „Internationale Übereinkünfte“, in dem das Verfahren für die Aushandlung und den Abschluss von Übereinkünften zwischen der EU und Drittländern dargelegt ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nicht zutreffend, ausschließliche Zuständigkeit.

- **Verhältnismäßigkeit**

Der Beschluss steht in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel.

- **Wahl des Instruments**

Das Instrument ist gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgesehen.

## **3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Die Kommission nahm 2019 eine Ex-post-Bewertung des derzeitigen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit dem Senegal sowie eine Ex-

---

<sup>5</sup> <http://www.fao.org/fishery/rfb/iccat/en> – die nach internationalem Recht eingerichtete Organisation für die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Arten in der Region.

ante-Bewertung eines etwaigen neuen Protokolls vor. Die Ergebnisse der Bewertung sind in einer gesonderten Arbeitsunterlage<sup>6</sup> enthalten.

Die Bewertung ergab, dass in den Fischereisektoren der EU (auf Thunfisch und Grundfischarten) großes Interesse am Fischfang im Senegal besteht und dass ein neues Protokoll dazu beitragen würde, die Überwachung und Kontrolle zu stärken und das Fischereimanagement in der Region zu verbessern. Für die EU ist es wichtig, ein Instrument zur sektoralen Zusammenarbeit mit dem Senegal als einem wichtigen Akteur in der Meerespolitik auf subregionaler Ebene beizubehalten. Ferner trägt die Bedeutung von Dakar als einer der wichtigsten Anlandehäfen zur Relevanz des vorgesehenen neuen Protokolls, sowohl für den Fischereisektor der EU als auch für das Partnerland, bei. Für die senegalesischen Behörden liegt das Ziel darin, die Beziehungen mit der EU fortzusetzen, um die Meerespolitik zu stärken und dabei gezielte Unterstützung für den Fischereisektor zu erhalten, die mehrjährige Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet.

- **Konsultation der Interessenträger**

Im Zuge der Bewertung wurden Mitgliedstaaten, Vertreter der Industrie, internationale Organisationen der Zivilgesellschaft sowie die Fischereiverwaltung und die Zivilgesellschaft des Senegals konsultiert. Auch im Rahmen des Beirats für Fernfischerei fanden Konsultationen statt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt.

- **Folgenabschätzung**

Entfällt.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

In den Verhandlungsrichtlinien im Anhang dieses Beschlusses wird die Aufnahme von Verhandlungen, einschließlich einer Klausel über die Folgen etwaiger Verletzungen der Menschenrechte und demokratischer Grundsätze, empfohlen.

## 4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Auswirkungen auf den Haushalt in Verbindung mit dem neuen Protokoll umfassen die Zahlung einer finanziellen Gegenleistung an die Republik Senegal, die mit dem mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014–2020 im Einklang steht, insbesondere Mittelzuweisungen für die Haushaltsslinie Partnerschaftliche Abkommen für nachhaltige Fischerei. Die jährlichen Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen werden im jährlichen Haushaltsverfahren festgelegt, einschließlich der Reservelinie für Vorschläge, die am Anfang des Jahres noch nicht in Kraft getreten sind.<sup>7</sup>

---

<sup>6</sup> SWD(2019) 208.

<sup>7</sup> Kapitel 40 (Reserve in Haushaltsslinie 40 02 41) im Einklang mit der interinstitutionellen Vereinbarung über den MFR (2013/C 373/01).

## **5. WEITERE ANGABEN**

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Verhandlungen werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 beginnen.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Die Kommission spricht folgende Empfehlungen aus:

- der Rat sollte die Kommission ermächtigen, Verhandlungen über den Abschluss eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit der Republik Senegal aufzunehmen und zu führen;
- die Kommission sollte zur Verhandlungsführerin im Namen der EU ernannt werden;
- die Kommission sollte die Verhandlungen im Benehmen mit dem gemäß den Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bestellten Sonderausschuss führen;
- der Rat sollte die Verhandlungsrichtlinien im Anhang zu dieser Empfehlung annehmen.

Empfehlung für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**zur Ermächtigung der Kommission, im Namen der Europäischen Union Verhandlungen über den Abschluss eines Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Senegal aufzunehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in der Erwägung, dass Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Senegal eröffnet werden sollten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird ermächtigt, mit dem Senegal Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines neuen Protokolls zum partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei mit der Republik Senegal aufzunehmen.

### *Artikel 2*

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit [Bezeichnung des Sonderausschusses, vom Rat einzufügen] und auf der Grundlage der im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Verhandlungsrichtlinien geführt.

### *Artikel 3*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*